

Traktandum 6:

Erlass Reglement über die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe

Im Kanton Luzern regelt der Kanton im Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL 650) die verschiedenen Abgaben, welche Touristinnen und Touristen im Kanton Luzern zu begleichen haben. Gleichzeitig lässt es der Kanton offen, ob die Gemeinden zusätzliche Abgaben erheben wollen. Sofern dies geschieht, haben die Gemeinden die entsprechenden Regelungen in einem kommunalen Reglement zu verankern, welches durch die Gemeindeversammlung zu erlassen ist. Für Detailregelungen können die Gemeinden vorsehen, dass die Gemeinde- und Stadträte noch Ausführungsverordnungen erlassen.

Im kantonalen Tourismusgesetz ist geregelt, dass eine kantonale Beherbergungsabgabe erhoben wird. Diese dient zur Finanzierung der Tourismusförderung auf der kantonalen Ebene. Den Gemeinden ist es freigestellt, zusätzlich eine örtliche Beherbergungsabgabe, eine Kurtaxe sowie eine Tourismusabgabe zu erheben. Die örtliche Tourismusabgabe dient der Finanzierung der regionalen und/oder kommunalen Tourismusförderung. Mit der Kurtaxe müssen touristische Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, welche überwiegend im Interesse der Gäste liegen finanziert werden. Eine Tourismusabgabe wird von selbständigen und juristischen Personen geleistet, welche Umsätze ganz oder teilweise mit Gästen erzielen.

Seit 1. Januar 2018 ist in Grossdietwil ein Reglement über die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe in Kraft. Seit 2018 bezahlen die Gäste in Grossdietwil pro Logiernacht bzw. als Jahrespauschale eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe. Auf die Einführung einer Tourismusabgabe wurde verzichtet, um das örtliche Gewerbe nicht mit einer zusätzlichen Abgabe zu belasten und weil die Erträge daraus sehr marginal wären, bzw. die Erhebungskosten nicht zu decken vermögen.

Auf den 1. Januar 2026 hat der Kantonsrat das Tourismusgesetz revidiert. Diese Teilrevision führt zwingend zu Anpassungen in den kommunalen Reglementen. Diese dürfen dem kantonalen Gesetz nicht widersprechen. In bestimmten Bereichen geht das kantonale Gesetz den kommunalen Reglementen vor, sodass direkt auf das kantonale Gesetz abgestützt werden muss. Damit diese Widersprüche gelöst werden können bzw. wiederum einfach anwendbare kommunale Regelungen bestehen, soll das bisherige Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe einer Totalrevision unterzogen werden. Damit inskünftig bei einer Anpassung der kantonalen Regelungen die kommunalen Reglemente nicht korrigiert werden müssen, soll vermehrt mit Hinweisen auf das kantonale Gesetz gearbeitet werden. Für die Gäste und die betroffenen Unternehmungen werden Merkblätter und Hinweise in den Formularen eingearbeitet, sodass die Regelungen klar und einfach verständlich sind.

Die bisherigen Bandbreiten für die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgaben sowie für die Kurtaxe bleiben im neuen Reglement unverändert. Hingegen ist es zwingend, dass für die Jahrespauschalen für Besizende sowie Dauermietende von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen abgestufte Tarife eingeführt werden müssen. Es ist nicht mehr zulässig, einen Einheitstarif festzulegen. Dies wurde durch die zuständigen Gerichte festgelegt. Es ist vorgesehen, eine nach Zimmer-Zahl des Ferienhauses bzw. der Ferienwohnung erhobene Pauschale zu veranlagern. Dies führt zu einer Erhöhung

der Abgaben. Allerdings sind die Ansätze so gewählt, dass diese im vergleichbaren Rahmen anderer Regionen liegen.

In der Region Willisau haben die Gemeinden die Kurtaxe harmonisiert, um eine einheitliche Regelung zu schaffen. Dies soll auch in Zukunft so gehandhabt werden.

Wie bis anhin soll der Verein "Willisau Tourismus" mit der Erhebung der Beherbergungsabgaben und der Kurtaxe beauftragt werden. Der regionale Tourismusverein setzt sich ein für das Marketing, die Angebotsgestaltung und die Tourismusförderung in der Region Willisau. Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und funktioniert reibungslos.

Neben dem durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Reglement wird der Gemeinderat eine Verordnung festsetzen. In dieser Verordnung wird die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe sowie der Kurtaxe festgelegt. Ebenso wird der Verein Willisau Tourismus mit dem Vollzug beauftragt und es werden Bestimmungen zur Rechtspflege aufgenommen.

Es ist vorgesehen, das neue Reglement und die Verordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Reglementstext

Das Reglement ist im Wortlaut im Anhang zu dieser Botschaft abgedruckt. Folgende Bestimmungen sind im Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vorgesehen:

Art. 1 und 2 Grundsatz und Zuständigkeit

Wie bis anhin soll eine örtliche Beherbergungsabgabe sowie eine Kurtaxe erhoben werden. Auf die Einführung einer Tourismusabgabe wird verzichtet. Grundsätzlich ist der Gemeinderat für den Vollzug des Reglements zuständig. Er kann jedoch in der Verordnung eine zuständige Stelle bezeichnen, welche für die Erhebung der Gebühren zuständig ist und auch Verfügungen erlassen kann.

Art. 3 Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich wird auf das kantonale Tourismusgesetz verwiesen. So können in Zukunft Anpassungen aufgrund geänderter kantonaler Regelungen vermieden werden.

Art. 4 Mitwirkung

Alle Personen und Unternehmen, welche als Vermittler Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Für die Ausnahmen wird ebenfalls auf das kantonale Tourismusgesetz verwiesen.

Art. 6 Jahrespauschalen und gewerbliche Vermietung

Für Eigentümerschaften und Dauermietende, welche das Objekt mindestens für 3 Monate pro Jahr selbst benützen, kann eine Jahrespauschale festgelegt werden. Diese Jahrespauschale wird neu abgestuft auf die Anzahl Zimmer erhoben. Diese Staffelung ist notwendig aufgrund höchstgerichtlicher Urteile.

Ferienhäuser und Ferienwohnungen, welche an 90 und mehr Tagen an Dritte vermietet werden (z.B. über Airbnb, Booking.com usw.) können nicht mit einer Pauschale abgerechnet werden. Solche Objekte unterliegen der Abgabe pro Nacht und pro Person.

Art. 7 Höhe der Abgabe

Für die örtliche Beherbergungsabgabe sieht das kantonale Tourismusgesetz einen Höchstansatz vor. Dieser beträgt zurzeit Fr. 1.50 pro Person und pro Logiernacht. Der Höchstansatz für die Kurtaxe bleibt unverändert bei Fr. 4.00. Um eine gute Staffelung der Pauschale zu erhalten, wird der Höchstansatz neu auf Fr. 500.00 und der Mindestansatz auf Fr. 60.00 festgelegt.

Art. 8 Organisation

Wie bis anhin hat der Gemeinderat die Möglichkeit, in der Verordnung eine zuständige Stelle zu bezeichnen, welche den Vollzug des Reglements und der Verordnung übernimmt.

Art. 9 Fälligkeit

Gegenüber heute bleibt die Fälligkeit unverändert. Neu kann die zuständige Stelle aber kürzere Abrechnungsperioden vorsehen.

Art. 10 Pfandrecht

Die Gemeinde soll die Möglichkeit erhalten, gesetzliche Pfandrechte in das Grundbuch einzutragen, wenn die Abgaben nicht bezahlt werden. Allfällige Kaufinteressenten von Ferienhäusern und Ferienwohnungen erhalten auf Anfrage Auskunft über mögliche Pfandrechte.

Art. 11 Verwendung der Abgaben

Die Verwendung der Beherbergungsabgaben und der Kurtaxen sind im kantonalen Tourismusgesetz geregelt. Neu wird der Gemeinderat in der Verordnung einen Kriterienkatalog erlassen. Die zuständige Stelle überweist die kantonale Beherbergungsabgabe an den Kanton.

Art. 12 Jahresbericht und Kontrollstelle

In diesem Artikel wird geregelt, wie der Gemeinderat von der zuständigen Stelle über die Abgaben informiert wird. Zudem ist auch geregelt, welche Instanz die Kontrolle über die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe innehat. Bei einer Vergabe des Inkassos an Dritte bezeichnet der Gemeinderat in der Verordnung die Kontrollstelle.

Art. 13 Einsichtsrecht

Damit die zuständige Stelle die Abgaben erheben kann, hat sie Zugriff auf alle nötigen Daten, welche in der Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz

Alle Mitarbeitenden einer zuständigen externen Stelle unterliegen dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz.

Art 15 und 16 Widerhandlungen und Rechtspflege

Die Strafbestimmungen des kantonalen Tourismusgesetzes sind anwendbar und gegen Entscheide sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern (SRL 40) zulässig.

Art. 17 und 18 Aufhebung und Inkrafttreten

Das bisherige Reglement von 2017 sowie die dazugehörige Verordnung wird aufgehoben und das neue Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Verordnungstext

Für die Umsetzung des Reglements wird der Gemeinderat eine Verordnung erlassen. Diese ist ebenfalls im Anhang zu dieser Botschaft im Wortlaut abgedruckt. Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

Zuständige Stelle und Kontrollstelle

Als zuständige Stelle für den Vollzug und das Inkasso wird wie bis anhin der Verein Willisau Tourismus bezeichnet. Die Kontrolle der Abrechnung wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

Höhe der Abgaben

Die örtliche Beherbergungsabgabe wird auf 90 Rappen und die Kurtaxe auf einen Franken pro Person und Logiernacht festgelegt. Die Beherbergungsabgabe wird somit um 40 Rappen erhöht und die Kurtaxe bleibt gleich. Bei den Pauschalen wird ein gestaffelter Tarif nach Wohnungsgrösse eingeführt. Dieser beträgt pro Zimmer Fr. 60.00 mit einem Maximum bei 5 Zimmern und mehr.

Kriterien für die Verwendung der Abgaben

Gestützt auf das kantonale Tourismusgesetz ist ein Kriterienkatalog in der Verordnung vorgesehen, welcher es den zuständigen Stellen erlaubt, rasch zu klären, ob eine Ausgabe mit den Abgaben gedeckt werden kann oder nicht.

Rechtsmittel

Verfügungen der zuständigen Stelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

Mit dem Erlass des neuen Reglements über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe ist die Gemeinde gut für die Zukunft gerüstet. Die neuen kantonalen Regelungen können umgesetzt werden und es ist bei zukünftigen Änderungen im kantonalen Gesetz nicht mehr nötig, das kommunale Reglement anzupassen. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird analog der kantonalen Abgabe moderat erhöht und die Kurtaxe bleibt unverändert. Die neue Staffelung der Jahrespauschale ist zwingend umzusetzen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen den Erlass des Reglements, um die nachhaltige Entwicklung des Tourismus in der Region Willisau zu unterstützen und bittet Sie um Kenntnisnahme der geplanten Verordnung.